

Frederik von Harbou, Empathie als Element einer rekonstruktiven Theorie der Menschenrechte, Baden-Baden 2014, 393 Seiten, 99 €

Arnd-Christian Kulow*

A. Was hat „Empathie“ als Topos der Menschenrechtsdogmatik mit der Rechtsdidaktik zu tun?

So spannend ja epistemische Verknüpfungsversuche von der Rechtswissenschaft zu seelischen Phänomenen sein mögen, spezifisch rechtsdidaktische Gehalte scheinen jedenfalls prima facie dabei nicht sichtbar zu sein.

Es geht zunächst um Menschenrechtsdogmatik und nicht um Rechtsdidaktik. Und doch: Diese Arbeit ist für die Rechtsdidaktik hochspannend.

Dafür gibt es mindestens zwei Gründe:

Empathie ist eine wesentliche Fähigkeit für eine rechtsdidaktische Tätigkeit. Der Autor unternimmt den Versuch das – somit gerade auch für die Rechtsdidaktik zentrale – Konzept der Empathie juristisch zu fassen und dieses damit in die rechtswissenschaftliche Diskussion zu holen.

Zum Zweiten greift die Arbeit – ebenso wie eine wissenschaftlich fundierte Rechtsdidaktik – fachlich aus und integriert Erkenntnisse der Philosophie, Theologie, Literaturwissenschaft, Psychologie und Neurowissenschaften.

Herangehensweise und Ergebnisse dieser Arbeit können daher sehr befruchtend auf die derzeitige Diskussion zur Interdisziplinarität der Rechtsdidaktik wirken. Ein näherer Blick auf das Buch ist daher lohnend.

B. Empathie im weiten Sinn

Der Autor teilt sein Werk in drei große Kapitel auf. In einem ersten Kapitel beschäftigt sich der Autor mit dem „*Begriff der Empathie*“ und versucht eine erste Arbeitsdefinition. In einem zweiten Kapitel beschreibt er das Verhältnis von „*Empathie und Moral*“, um in einem letzten, dritten Kapitel das Thema „*Empathie und Menschenrechte*“ abzuhandeln.

In einer sehr sorgfältigen und schon für sich lesenswerten Begriffsgeschichte zeichnet *von Harbou* eine mögliche begriffsgeschichtliche Linie von *Herder* über *Robert Vischer* bis zu den zeitbedingt psychologistischen Deutungen und deren Rezeption in der amerikanischen Psychologie. Ein wenig schade, dass der Autor mit der Beschreibung des „Reimports“ des Begriffs der Empathie in die deutschsprachige Psychologie in den 1950er Jahren seine historische Darstellung abbricht. Aus Sicht des Rezensenten wäre hier sicher noch *Carl Rogers* (1902-1987) zu nennen, der mit seinem humanistischen Ansatz sehr einflussreich in Einsatz und Erforschung

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Herrenberg und Stuttgart, Lehrbeauftragter an den Universitäten Bayreuth, Heidelberg und Tübingen.

des Empathiekonzepts für die klientenorientierte Gesprächstherapie¹ war. *Marshall Rosenberg* (1934-2015), ein Schüler von *Carl Rogers*, der das Empathiekonzept mit dem Bedürfniskonzept² verband und es so weiterentwickelte, steht für einen weiteren, qualitativen Entwicklungsschritt.

Der Autor bietet auf S. 37 eine erste „Arbeitsdefinition“ der Empathie „im weiten Sinne“. Demnach betrachtet er Empathie synonym mit dem Begriff der „Einfühlung“ in ein anderes Lebewesen im weitesten Sinne. Dazu nimmt er die damit verbundenen Gefühle von Mitgefühl und Mitleid „..., aber auch jeden Prozess der (zumeist passiven) Übertragung emotionaler Zustände oder auch nur motorischen Verhaltens“ (S. 37). Mit diesem, zu recht weit und offen gehaltenen, Begriffskonzept untersucht *von Harbou* nun fünf Perspektiven, fünf „Zugänge“ nämlich: den der Weltreligionen, den der Literatur und Literaturtheorie, den der Philosophie, den der Psychologie und den der Neurowissenschaften. Aus diesen verschiedenen Perspektiven entwickelt er sodann eine Definition der Empathie im engeren Sinne. Sicher ein anspruchsvolles Unterfangen. Der Autor weist dabei selbst auf den „kursorischen Charakter“ (S. 38) der Darstellung hin. Die jeweiligen Perspektiven werden sehr souverän dargestellt und nehmen den Leser durch ausgewählte Originalzitate mit. So kommt *von Harbou* zu dem nicht überraschenden Bild, dass Empathiekonzepte in den verschiedenen Religionen sehr verschieden ausgeprägt sind. Gleichwohl sieht er in dem allen Weltreligionen gemeinsamen Gebot des „tätigen Mitgefühls“ eine Art von universal geteiltem Empathiekern.

In der Literatur und Literaturtheorie ist die Empathie – so *von Harbou* – in vierfacher Hinsicht bedeutsam: Sie ist zunächst eine Fähigkeit des Rezipienten, um Literatur zu verstehen, sie ist Gegenstand der Literatur, die Steigerung der Empathiefähigkeit kann Aufgabe der Literatur sein (Lessing), und nicht zuletzt kann sie via Identifikation mit literarischen Figuren sozialen Wandel bewirken (S. 67).

Über die Antike mit *Platon* und *Aristoteles*, das Mittelalter und die frühe Neuzeit bis hin zum Feminismus und die Fürsorgeethik erstreckt sich der Bogen, den der Autor in der Abteilung Philosophie schlägt. Das sich hieran anschließende Zwischenfazit (S. 102 f.) zeigt, dass es sehr schwierig ist, die in sich verschiedenen Positionen der Philosophie zusammenzufassen. Sicher kann man normative und deskriptive Ansätze trennen, rationalistische von eher emotionalen unterscheiden, einen Abschluss wird man nicht finden. So ist es folgerichtig, dass *von Harbou* hier nur Fragen notiert.

Aus einer Sichtung der ebenfalls komplexen und teils gegenläufigen beschreibenden Aussagen der Psychologie arbeitet der Autor heraus, dass kognitive und affek-

1 *Rogers*, Die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie, 17. Auflage, Frankfurt am Main 2005, passim; *Eberwein*, Humanistische Psychotherapie, Stuttgart 2009, S. 71 ff.

2 *Rosenberg*, Nonviolent Communication, 2nd Edition, Encinitas, CA/USA, 2003, S. 113; vgl. zur Einordnung in die humanistische Psychotherapie *Eberwein*, Humanistische Psychotherapie, Stuttgart 2009, S. 83.

tive Aspekte unterschieden werden können. Zu Erklärung dient hier die Entwicklungspsychologie.

Die letzte neurowissenschaftliche Perspektive leitet *von Harbou* mit einer Darstellung der derzeit gängigen Techniken zur Erzeugung empirischer Forschungsergebnisse ein. Sodann folgt sofort ein Abschnitt zur Methodenkritik (S. 134 ff.), der an dieser Stelle mehr als gerechtfertigt ist. Dankenswerterweise zeigt der Autor hier die Theorieabhängigkeit der neurowissenschaftlichen Erkenntnisse auf und bewahrt sich und den Leser souverän vor in „Neurokontexten“ leider häufig anzutreffenden physikalistischen Fehlschlüssen. Sehr wichtig für die Empathiekonzepte ist die Forschung zu den sogenannten Spiegelneuronen, die der Autor samt den damit verbundenen wichtigen fMRI-Experimenten darstellt. Wie schon bei der Philosophie ist es schwierig, die neurowissenschaftlichen Forschungsergebnisse in Sachen Empathie auf einen Punkt zu bringen. Es ist aus Sicht des Rezensenten auch gar nicht nötig. Dadurch, dass sich der Autor nicht scheute, kursorisch zu arbeiten, hat der Leser nach dem ersten Kapitel ein sehr differenziertes, aber noch gut fassbares Bild der Vielschichtigkeit des Empathiebegriffs-Konzepts. Dies ist auch für den Empathiebegriff der Rechtsdidaktik sehr wertvoll.

C. Empathie und Moral

Im zweiten Kapitel geht der Autor dem Verhältnis von Empathie und Moral nach. Hierzu arbeitet er zunächst einen Begriff der Moral heraus (S. 174) und stellt zwei klassischen Moraltheorien von *Hume* und *Schopenhauer* ein analytisch-deskriptives Modell gegenüber. In einem letzten Abschnitt (S. 223 ff.) zeigt er am Topos des naturalistischen Fehlschlusses die Probleme einer nur auf Empathie gegründeten Ethik auf. Er kommt so zu dem Fazit, dass die Empathie notwendige aber nicht hinreichende Bedingung der Moral ist. Der Rezensent möchte hier insbesondere die vom Autor dargestellten Empathie-Studien von *R.J. Blair* hervorheben. *Blair* konnte zeigen, dass schon Kleinkinder einen Unterschied zwischen dem „moralisch bösen“ Verletzen anderer Menschen und der Verletzung nur „konventioneller Normen“ machen. Menschen mit einer sogenannten psychopathischen Persönlichkeitsstörung können diese fundamentale Zäsur oft nicht abbilden. Für sie ist das Verletzen oder Töten anderer Menschen nicht per se schlecht, sondern nicht gut, weil es verboten ist. Die Differenzierung empathiegegründeter moralischer Bewertungen von Verhalten als per se schlecht und die weitaus weniger zwingend eindeutig beurteilbare Verletzung von „nur“ Konventionsnormen ist hochspannend. Gleichwohl ist dem Autor im Fazit zuzustimmen: Auch empathiegegründete moralische Bewertungen sind nicht stabil. Sie unterliegen stark fremden Einflussgrößen wie etwa dem Verhalten anderer, den kognitiven Erklärungen einer Handlung und Ähnlichem.

D. Empathie und Menschenrechte

Der Autor geht auch hier wieder ganz klassisch vor und erarbeitet sich einen Begriff der Menschenrechte, die er zwischen Recht und Moral verortet. Damit deutet

sich die Grundspannung an, die sich nun durch das dritte Kapitel ziehen wird. Wenn der Autor im zweiten Kapitel zu dem Ergebnis kommt, Empathiefähigkeit sei notwendige Voraussetzung für moralisches Empfinden und damit für im Allgemeinen, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Moral. Menschenrechte sind moralische Rechte sagt *von Harbou* und erläutert das sogleich (S. 268 ff.). Moralische Rechte sind Rechte, so der Autor in Anlehnung an *J. Feinberg*, die moralisch begründet sind und unabhängig von Konventionen oder Gesetzgebung gelten. Diese wirken – so der Autor mit Verweis auf *Tugendhat* – gegenüber allen Individuen, aber auch gegenüber Kollektiven wie z. B. Staaten. Diese spezielle Begründung der Menschenrechte als moralische Rechte bedeutet nach *von Harbou* jedoch nicht, dass diese nicht normiert werden müssten. Im Gegenteil: „...die Bedeutung der institutionellen, nach Möglichkeit sanktionsbewehrten Absicherung der Menschenrechte für ihre tatsächliche politische Achtung kann kaum überschätzt werden - ...“ (S. 273).

In einem nächsten Schritt destilliert *von Harbou* nun zunächst eine Art Minimalgehalt der Menschenrechte heraus. Dies sind die körperliche und psychische Integrität, die Subsistenz, die Freiheit und die Gleichheit. Der Autor geht dann zu den klassischen Begründungsversuchen der Menschenrechte über; der Rezensent bleibt aber noch ein wenig beim „Minimalgehalt“ der Menschenrechte. Hier wäre es spannend gewesen, die in Kapitel 2 herausgearbeitete Differenzierung noch einmal zu betrachten. Deckt sich nicht der Minimalgehalt mit dem empathiegegründeten Moralempfinden? Könnte es sein, dass der Empathiebegriff gemeinsam mit dem Bedürfnisbegriff zu sehen ist? Könnte in diesem Zusammenhang Empathie das Gewährwerden einer gleichen Bedürfnisstruktur (biologische Bedürfnisse, psychische Bedürfnisse und soziale Bedürfnisse) sein? Die Wirtschaftswissenschaften haben mit *Manfred Max-Neef* hier einen ökonomischen Ansatz³ entwickelt, der genau in dieses Koordinatensystem passt. Dies würde auch Auswirkungen auf die Begründung von Menschenrechten haben.

Der Autor konstatiert Defizite einer nur deskriptiven Menschenrechtsfundierung und zeigt wie die Leerstelle in der traditionellen Menschenrechtstheorie „...womöglich durch einen Einbezug der menschlichen Fähigkeit zu Empathie und Mitgefühl geschlossen werden kann“ (S. 304). Hierzu greift der Autor die vier Postulate eines Minimalgehalts der Menschenrechte von oben auf und deutet diese vor dem Hintergrund empathisch gegründeter Moralurteile. Hier wird es jedoch schwierig, denn der Autor verlässt jetzt den Bereich des rein Deskriptiven und tendiert zumindest in Richtung normativer Aussagen. Wie der Autor selbst feststellt (S. 310), sind die Bezüge der genannten Minimalpostulate zur Empathiefähigkeit anderer Menschen allerdings häufig offensichtlich. Wir haben eben Mitleid, wenn Menschen getötet oder gequält, ihrer Freiheit grundlos beraubt werden oder hungern. Dieser offensichtliche Zusammenhang zwischen einem auch als Mitgefühl

3 *Max-Neef*, Human Scale Development, New York 1991, passim.

definierten Empathiebegriff macht die entscheidende, begründende Zusammenführung von Empathie und Menschenrechten schwach.

E. Fazit

Die Lektüre des Werkes hinterlässt den Rezensenten sehr beeindruckt. Der Autor schöpft aus einem immensen Hintergrundwissen über sehr unterschiedliche Kontexte. Nur dieses Wissen macht es möglich, ein fächerübergreifendes Konzept wie das der „Empathie“ adäquat – und sei es auch nur cursorisch – zu behandeln. Aus Sicht des Rezensenten ist die schwierige Aufgabe voll gelungen. *Von Harbou* hat ein komplexes Konzept der Empathie multiperspektivisch gründlich beleuchtet und dem rechtswissenschaftlichen System fassbar gemacht. Hiervon kann, wie schon in der Einleitung angedeutet, nicht nur die Menschenrechtsdogmatik profitieren, sondern auch die Rechtsdidaktik.

Die Arbeit regt zu weiteren Fragestellungen an? Reicht es, nur mit einem Empathiebegriff im engeren Sinne zu arbeiten oder ist nicht doch eher ein „Konzept“ der Empathie zugrunde zu legen? Erschöpft sich dieses Konzept tatsächlich nur in der menschlichen Fähigkeit zum Mitgefühl oder steht hinter der Empathie das Wahrnehmen gleicher Bedürfnisse bei anderen Lebewesen als „metaempathische Fähigkeit“?

Hier setzt behutsame Kritik an der Arbeit an: Der Autor schöpft aus dem Vollem; er fixiert den Empathiebegriff in ein sehr engmaschiges multikontextuales Netz. Die menschenrechtsdogmatische Verankerung wirkt gleichwohl etwas kraftlos, weil zu offensichtlich. Hier zeigt sich die Schwäche solcher „großen“ abstrakten Konzepte. Sie sind – und das zeigten die immer wieder eingefügten Zwischenergebnisse in der Arbeit – nicht auf „auf den Punkt“ zu bringen. Gleichzeitig ist aber genau diese Erkenntnis auch ein Gewinn für die Rechtsdidaktik. Will man sich die fraglose Stärke eines empathiebasierten Ansatzes für diese nämlich zu eigen machen, muss man wohl einen Schritt weiter gehen und konkreter werden. Die Ergebnisse der Arbeit bestärken den Rezensenten daher in der Überzeugung, dass die Zeit für eine viel stärkere Bedürfnisorientierung beim Verständnis der tieferen Wirkschichten von Rechtsdidaktik gekommen ist. Was heute unter der Überschrift „Studierende-wie-Kollegen-behandeln“ diskutiert wird, ist in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts von *Carl Rogers* vorgedacht⁴ und in der bedürfnisorientierten Didaktik seines Schülers *Rosenberg*⁵ bedürfnisbezogen ausgearbeitet worden. Wenn es bei *Rosenberg* also in einer Kapitelüberschrift heißt: „*Creating Partnership Relations between Teachers and Students*“⁶, so ist das dahinterstehende Empathiekonzept genau der Schlüssel für die Rechtsdidaktik, um diese Lehr-Lern-Partnerschaften zu ermöglichen.

4 *Rogers*, Die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie, 17. Aufl., Frankfurt am Main 2005, S. 335 ff.: „*Schüler-bezogenes Unterrichten*“; die Originalausgabe stammt von 1951.

5 *Rosenberg*, Life-Enriching Education, Encinitas, CA/USA, 2003, passim.

6 *Rosenberg*, Life-Enriching Education, Encinitas, CA/USA, 2003, S. 67.